

Begründung:

Auf den als Anlage 1 zur Vorlage 17/0123 beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.11.2016 wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 1 Nds Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden.

Der Rat ist frei in seiner Entscheidung, ob Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gebildet und aufrechterhalten werden. Der Rat kann die Entscheidung durch Einzelbeschluss oder durch die Geschäftsordnung treffen.

Die Entscheidung, welche Ausschüsse gebildet werden und wie sich die Ausschüsse zusammensetzen, hat der Rat der Stadt Emden über die Geschäftsordnung getroffen, die er sich in seiner konstituierenden Sitzung am 03.11.2016 gegeben hat. Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode und kann vom Rat jederzeit geändert werden. Für den Fall der Bildung eines Ausschusses für Integration und Migration wäre somit eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Da nach § 18 Abs. 1 Ziffer 1 der Geschäftsordnung für Angelegenheiten zur Geschäftsordnung der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation zuständig ist, wird der Antrag über diesen Ausschuss in die Beratung eingebracht.

In der Geschäftsordnung ist in § 18 geregelt, welche Ausschüsse im Sinne der §§ 71 und 73 NKomVG gebildet werden. Derzeit sind 12 Ausschüsse für die in der Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten gebildet worden. Die Zahl der Mitglieder und der beratenden Mitglieder sind in § 20 der Geschäftsordnung genannt.

Für die im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen genannten Angelegenheiten ist derzeit gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Ausschuss für Gesundheit und Soziales der zuständige Ausschuss, denn dort heißt es

„5. Ausschuss für Gesundheit und Soziales

(zuständig für Angelegenheiten des FB 500)

Angelegenheiten der kommunalen Sozialpolitik, der Beiräte (Senioren-, Integrations-, Behinderten- und Stadtteilbeirat), der Integrations- und der kommunalen Gesundheitspolitik.“

Der Integrationsrat ist in diesem Ausschuss mit einem beratenden Mitglied vertreten. Außerdem ist jeweils ein Mitglied des Integrationsrates als beratendes Mitglied im Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung, im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt sowie im Sportausschuss vertreten.

Die Grundsätze, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Stellung des Integrationsrates ergeben sich aus der vom Rat beschlossenen Satzung des Integrationsrates der Stadt Emden. Die Satzung ist – um zu dieser Angelegenheit einen Gesamteindruck zu vermitteln – dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Von den vom Antragsteller genannten kreisfreien Städten Osnabrück und Oldenburg ist bekannt, dass die Stadt Osnabrück in der Zeit von 2006 bis 2011 sowohl einen Ratsausschuss für Integration und Migration sowie daneben auch einen entsprechenden Beirat gebildet hatte, wobei der Beirat schon sehr viel länger bestand. Danach wurde der Ratsausschuss nicht fortgeführt, es besteht aber nach wie vor der Beirat für Integration und es erfolgt die beratende Mitwirkung von Beiratsmitgliedern in Ratsausschüssen. Bei der Stadt Oldenburg gibt es einen Ratsausschuss für Integration und Migration, in dem als beratende Mitglieder diverse Personen aus Institutionen vertreten sind, die mit den Themen Integration und Migration zu tun haben.

Daneben gibt es in der Stadt Oldenburg keinen Beirat.

Für den Fall, dass eine Beschlussfassung in Richtung der Bildung eines Ausschusses für Integration und Migration in Erwägung gezogen wird, sollte der Rat im Rahmen dieser Erwägung darüber beraten, ob das Gesamtgefüge von Rat, Fachausschüssen und Integrationsrat und das Zusammenwirken dieser Gremien ansonsten unverändert bestehen bleiben soll.

Seitens der Verwaltung wäre im Falle einer Beschlussfassung im Sinne des Antragstellers vorgesehen, eine entsprechend geänderte Geschäftsordnung in die der Beschlussfassung folgenden Ratssitzung einzubringen. Zudem wäre der Fachausschuss durch einen separaten Ratsbeschluss zu bilden. Im Hinblick auf die Vorbereitung dieses Beschlusses sollte für die Verwaltung möglichst im Vorfeld Klarheit darüber bestehen, von welchen Stellen die fünf beratenden Mitglieder in den Fachausschuss entsandt werden.

Abschließend der Hinweis, dass die Bildung eines neuen Ausschusses ein neues Verfahren bezüglich der Zugriffe auf die Ausschussvorsitze mit sich bringen würde.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.11.2016
2. Satzung des Integrationsrates